

Stempelmarke zu € 16,00 HIER anbringen

ACHTUNG: Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht angebracht werden, sondern die untenstehenden Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke:

"Identificativo" (14 Ziffern):

Autonome Provinz Bozen
Abteilung 25 – Wohnungsbau
Amt für Wohnbauprogrammierung
Kanonikus-M.-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

1. Stock – Büro 105

Tel.: 0471 41 87 29

Für die Zusendung des Antrags oder der Dokumente:

Email: wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it

PEC: wohnbauprogramm.programmazioneedilizia@pec.prov.bz.it

Für Informationen:

michaela.ploner@provinz.bz.it

Antrag um Ermächtigung zur Abtretung des Miteigentums der geförderten Wohnung an den getrennten Lebensgefährten, aufgrund der Auflösung der eheähnlichen Beziehung

Artikel 66/bis des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998 Nr. 13

A. 1. Antragsteller/in (derjenige/diejenige der/die seinen/ihren Miteigentumsanteil abtretet)

Vorname Zuname.....

Geburtsort Geburtsdatum

wohnhaft in PLZ..... Gemeinde

Fraktion..... Straße..... Nr.

Steuernummer _____ Tel.

2. Antragsteller/in (derjenige/diejenige der/die volle/r Eigentümer/in wird)

Vorname Zuname.....

Geburtsort Geburtsdatum

wohnhaft in PLZ..... Gemeinde

Fraktion..... Straße..... Nr.

Steuernummer _____ Tel.

Kommunikation mit dem Landesamt:

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen muss und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):(leserlich)

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte E-Mail-Adresse erfolgen soll und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt/erklären weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, da die angeführte E-Mail-Adresse keine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle von fehlgeschlagener Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

E-Mail-Adresse:(leserlich)

B. Vorhaben

Herr/Frau (Antragsteller/in 1) ersucht, im Sinne von Art. 66/bis des L.G. Nr. 13/98, um die Ermächtigung zur Abtretung seiner/ihrer Miteigentumsquote an der geförderten Wohnung an den/die Ex-Lebensgefährten/in, Herrn/Frau (Antragsteller/in 2), aufgrund der Auflösung der eheähnlichen Beziehung.

Abkürzungen:

Art. – Artikel; L.G. – Landesgesetz;

C. Andere Angaben und Erklärungen

Die geförderte Wohnung befindet sich in der Gemeinde, PLZ, Fraktion/Straße, Nr., und ist grundbücherlich mit dem/den mat. Ant. der Bp., in E.ZI., K.G. identifiziert;

Nur im Falle von Wohnsitzverlegung des Antragstellers 1 auszufüllen:

Der/die Unterfertigte (Antragsteller 1) erklärt, den meldeamtlichen Wohnsitz seit dem .../.../..... nicht mehr an der Adresse der geförderten Wohnung zu haben und in der Gemeinde, PLZ, Fraktion/Straße, Nr., wohnhaft zu sein.

Abkürzungen:

mat. Ant. – materieller Anteil; Bp. – Bauparzelle; E.ZI. – Einlagezahl; K.G. – Katastralgemeinde

D. Strafrechtlich verfolgbar ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

E. Anlage/n

- **Erklärung über die Zusammensetzung der Familie** des Förderungsempfängers, der weiterhin die geförderte Wohnung bewohnt (siehe Vordruck in der Anlage);
- **Dokument, welches die Auflösung der Lebensgemeinschaft bestätigt:**
 - im Falle von minderjährigen Kindern: Maßnahme der Gerichtsbehörde bezüglich des/der Minderjährigen oder vom Landesgericht homologierte Vereinbarung beider Elternteile (falls vorhanden oder unmittelbar bevorstehend)
 - in allen anderen Fällen: einvernehmliche Eigenerklärung über die Auflösung der Lebensgemeinschaft, nur nötig, wenn beide noch den meldeamtlichen Wohnsitz an der Adresse der geförderten Wohnung haben;
- **Mitteilung der neuen Kontokorrentdaten** (von der Bank bestätigt) aber nur im Falle, dass die Wohnbauförderung noch nicht vollständig ausgezahlt worden ist;
- **Fotokopie der Identitätskarten;**

F. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken.

Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerorderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

G. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer für digitale Dokumenten

Der/Die Unterzeichnete/e erklärt - Die Unterzeichneten erklären, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 drei Jahre lang aufbewahrt wird.

Datum

Unterschrift/en

.....

Wichtig: Es wird darauf hingewiesen, den Termin beim Notar erst nach Ausstellung der Ermächtigung zur Eigentumsübertragung zu vereinbaren.
Diese Ermächtigung wird nach der Überweisung des Betrages ausgestellt, der für die Reduzierung der Wohnbauförderung geschuldet ist. Die Wohnbauförderung wird, unter Berücksichtigung der in der geförderten Wohnung verbleibenden (und bereits beim Gesuch um Wohnbauförderung berücksichtigten) Familienmitglieder reduziert. Nach der Eigentumsübertragung im Grundbuch, wird die Wohnbauförderung und Sozialbindung auf den vollen Eigentümer umgeschrieben.

ERKLÄRUNG ANSTELLE EINER BESCHEINIGUNG *

(Artikel 5, Landesgesetzes 22. Oktober 1993, Nr. 17 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen)

(Vollständig vom zukünftigen vollen Eigentümer auszufüllen – 2. Antragsteller/in)

Der/die Unterfertigte,, erklärt Folgendes:

- 1) in am geboren zu sein;
- 2) in der Gemeinde, Fraktion/Straße
Hausnr. wohnhaft zu sein;
- 3) seit dem von Herrn/Fraugeb. am
....., in, getrennt zu leben;
- 4) dass sich die in der geförderten Wohnung verbleibende Familie wie folgt zusammensetzt:

(Vor- und Zuname)	(Geburtsort und Datum)	(Verwandtschaftsgrad)
.....
.....
.....
.....

Vorliegende Selbsterklärung wird zur Ergänzung des Gesuches um Ermächtigung zur Abtretung des Miteigentumsanteils der geförderten Wohnung an den getrennten Lebensgefährten abgegeben, das der Abteilung 25 von Frau/Herrn, geb. am, vorgelegt wurde/wird.

Der/die Erklärende ist davon in Kenntnis, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar ist, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen verfallen. Das Amt wird stichprobenartige Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der abgegebenen Erklärungen durchführen (Art. 5, L.G. Nr. 17/1993).

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken.

Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

....., am

.....
** (Unterschrift)

.....
(Unterschrift des zuständigen Beamten)

Falls die Unterzeichnung dieser Erklärung nicht im Beisein des zuständigen Beamten erfolgt, muss diesem Schreiben eine Ablichtung der Identitätskarte beigelegt werden.

* An Stelle von Bescheinigungen kann eine Ersatzerklärung in jenen Fällen vorgelegt werden, die vom Gesetz oder von Verordnungen vorgesehen sind. Die fehlende Annahme derselben von Seiten des zuständigen Beamten wird als eine Übertretung der Amtspflicht gewertet (Art. 74, Abs. 1, D.P.R. 445/2000).

** Die Unterschriften der Ersatzerklärungen sind - unabhängig von den Einreichungsformalitäten - nicht zu beglaubigen. Da die Beglaubigung der Unterschriften wegfällt, ist auch, in Bezug auf die Formalitäten, die Anbringung von Stempelmarken hinfällig.